



# Vereinsatzung

(Stand Februar 2015)

## PRÄAMBEL

*Wir leben in Achtung vor dem Werden, Sein und Vergehen in seiner ganzen Vielfalt, Fülle und Schönheit. Wir erkennen an, dass dies alles einen Wert in sich hat, unabhängig von seinem Nutzwert für die Menschen. Jeder Einzelne ist mitverantwortlich für das Wohlergehen der Menschheit und für das Leben auf der Erde. Frieden und ein gutes Leben ist die Gesamtheit dessen, das geschaffen wird durch respektvolle Beziehungen zu sich selbst, zu anderen Personen, anderen Kulturen, anderen Lebewesen, der Erde und dem größeren Ganzen, zu dem alles gehört. Das Wissen der heidnischen Traditionen drückt sich in Weltanschauung, Ethos, Fertigkeiten und Institutionen aus. Dies ist ein Erfahrungsschatz der zum gemeinsamen Erbe der Menschheit gehört. Wir sehen es als unsere Aufgabe, das Wissen dieser Traditionen zu sammeln und es kreativ, kritisch und intelligent anzuwenden, um so unseren Beitrag zu einer Kultur der Toleranz, der Gerechtigkeit, der Gleichberechtigung und des Friedens zu leisten.*

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Rabenclan - Verein zur Weiterentwicklung heidnischer Traditionen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt, und ist beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer 3057 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
  - (a) die Ausübung von animistischen, polytheistischen und heidnischen Traditionen, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen,
  - (b) die Förderung von Treffen zu rituellen Feiern an geeigneten Plätzen.
- (2) Ziel des Vereins ist die rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung von animistischen, polytheistischen und heidnischen Traditionen, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen als gleichberechtigte Religionsgemeinschaften im Sinne der Verfassung zu erreichen.
- (3) Ziel und Zweck werden speziell auf kultureller Basis insbesondere wie folgt unterstützt und verwirklicht:
  - (a) Sammlung und Verwertung vorliegender und Förderung weiterer Forschung in Theorie und Praxis in Bereichen der Archäologie, Soziologie, Ethnologie, Anthropologie, Sprachwissenschaften, Ur- und Frühgeschichte und allen weiteren Forschungszweigen, die sich mit vor- und nichtchristlicher Kultur und Religion Europas und deren Wurzeln befassen. Der zeitliche Rahmen reicht also von vorindoeuropäischen Megalithkulturen über indoeuropäische Einwanderungen und den so entstandenen Neuformungen (z.B. germanische, keltische und Mittelmeerkulturen) bis hin zur Christianisierung und deren Auswirkungen auf genannte Kulturen bis heute. Religiösen Bezug genommen wird auf die, zu



## Vereinsatzung

diesen Kulturen gehörigen Erscheinungen von Naturreligionen mit weitgehend animistischen Inhalts. Diese Religionen werden vom Verein in der Öffentlichkeit vertreten und gefördert. Offenbarungsreligionen werden ausdrücklich nicht vertreten;

(b) Sammlung und Verwertung vorliegender und Förderung weiterer Kenntnisse von Alltagskomponenten der unter 1 (a) spezifizierten Religionen und Kulturen in Theorie und Praxis, wie Liedgut, Brauchtum, Gemeinschaftsverhalten, Lebensführung, familiärer Rahmen etc.;

(c) Informations- und Aufklärungsarbeit über Ziel und Zweck des Vereins zu leisten und damit einem möglichen Negativbild in der Öffentlichkeit entgegenzuwirken;

(d) die Zusammenarbeit mit Gruppen/Zirkeln/Vereinen, die sich einer ähnlichen Zielrichtung verschrieben haben;

(e) die Zusammenarbeit mit Vertretern oder Angehörigen anderer animistischer, polytheistischer, naturreligiöser und heidnischer Traditionen, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen überall auf der Erde.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung erworben werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Person oder Vereinigungen,

(a) denen Menschenrechtsverletzungen nachgewiesen werden können,

(b) deren Zielsetzungen den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantierten Grundrechten widersprechen,

(c) deren Zielsetzungen den Vereinszielen widersprechen,

(d) die ihre Mitglieder einem starken psychischen Druck aussetzen, z.B., um deren Austritt zu verhindern,

(e) die von ihren Mitgliedern unverhältnismäßig hohe finanzielle Leistungen verlangen oder

(f) die für ihre religiösen Handlungen und/oder die Ausbildung anderer unverhältnismäßig hohe Leistungen jeder Art verlangen.

(3) Erwerb der Mitgliedschaft

(a) Um die Mitgliedschaft zu erwerben, ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Verein zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zusendung der Aufnahmebestätigung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann der Antragsteller schriftlich innerhalb eines Monats Widerspruch beim Vorstand einlegen. Dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(b) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten zum Aufnahmeantrag erforderlich. Minderjährige unter 14 Jahren sind nicht stimmberechtigt.



## Vereinsatzung

### (4) Die Mitgliedschaft endet

(a) durch schriftliche Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen. Einem Mitglied, das aus dem Verein austritt, ist eine erneute Mitgliedschaft erst nach Ablauf von 12 Monaten nach seinem letzten Austritt möglich.

(b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Vereinigungen durch Auflösung, Liquidation oder Insolvenz.

(c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere einer der in § 3 genannten Ablehnungsgründe eintritt. Das Ausschlussverfahren wird auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern eingeleitet. Der Antrag muss schriftlich und begründet sein und es sind Beweismittel mit anzugeben. Vor einer Entscheidung über den Antrag hat der Vorstand zu versuchen den Sachverhalt zu klären. Der Vorstand hat seine Entscheidung zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(d) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung Rückstand ist, und nach schriftlicher Mahnung mit Androhung der Streichung der Betrag nicht innerhalb von drei Monaten ausgeglichen ist oder mit dem für die Führung der Kasse zuständigen Vorstandsmitglied eine Stundung vereinbart wird. Die Streichung wird durch den Beschluss des Vorstandes wirksam.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Das Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

(2) Die Höhe des Beitrages ist in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Eine Staffelung der Beitragshöhe und Differenzierung nach Mitgliedergruppen ist möglich.

(3) Im Einzelfall kann durch Vorstandsentscheid ein stimmberechtigtes Mitglied von der Beitragszahlung befreit werden. Die Befreiung gilt für jeweils ein Jahr; eine Verlängerung ist möglich. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.

### § 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

### § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder



## Vereinsatzung

schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Wenn der Vorstand nicht innerhalb von 6 Wochen einberuft, geht das Einladungsrecht auf diese Gruppe über.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand soll den Termin frühzeitig, jedoch mindestens vier Wochen vorher, bekannt machen. Mitglieder können bis 3 Wochen vor der Versammlung Anträge schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einreichen. Über verspätet oder auf der Versammlung eingehende Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zulassung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Außerdem soll die Versammlung auf der Website angekündigt werden.

(4) Zu Beginn der Versammlung werden ein Versammlungsleiter und Schriftführer festgelegt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- (b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
- (c) Entlastung des Vorstandes,
- (d) Wahl des Vorstandes,
- (e) Wahl der Kassenprüfer,
- (f) Beschlüsse über Beitragsordnung,
- (g) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- (h) Beschlüsse über Anträge,
- (i) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(6) Beschlussfassung

(a) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(b) Es wird offen per Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern muss geheim und schriftlich abgestimmt werden.

(c) Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand entscheidet über die interne Aufgabenverteilung, die den Mitgliedern bekannt gegeben wird.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Beschlüssen des Vorstandes ist auch eine Beschlussfassung und Dokumentation in Form von E-Mail zulässig.



## Vereinsatzung

(2) Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

(3) Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand ein neues Vorstandmitglied kommissarisch bis zu den nächsten turnusmäßigen Neuwahlen bestellen. Die Mitglieder sind unverzüglich über diese Entscheidung zu informieren.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung;
- (b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen;
- (c) die Vereinsgeschäfte zu führen. Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten und zum Erwerb und Verkauf von Immobilien sind mit der Mitgliederversammlung abzustimmen.
- (d) die Buchführung;
- (e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- (f) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
- (g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstandene Aufwendungen für die Ausübung können erstattet werden.

### § 8 Finanzen/Kassenrevision

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

(2) Die Kassenrevision erfolgt jährlich durch zwei Personen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Kassenprüfer werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

### § 9 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung enthalten ist und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Diese Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah mitgeteilt werden.

### § 10 Haftung

(1) Für den Verein ehrenamtlich Tätige haften gegenüber den Mitgliedern und dem Verein nur für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen.



# Vereinsatzung

(2) Falls ein Vorstandsmitglied von Dritten in Anspruch genommen wird, hat der Verein das Vorstandsmitglied freizustellen, sofern die Haftung nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruht.

## § 11 Datenschutz

(1) Mit dem Eintritt in den Verein stimmt das Mitglied der Speicherung der auf dem Anmeldeformular angegebenen personenbezogenen Daten mit Hilfe der EDV zu.

(2) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten Zugang zu den benötigten Mitgliederdaten.

(3) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich außerdem dazu, sowohl während als auch nach Beendigung der Mitgliedschaft keine personenbezogenen Daten an Dritte weiterzugeben.

(5) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern oder E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(6) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an eine durch eine Mitgliederversammlung festzulegende Organisation, die im Einklang mit Ziel und Zweck des Vereines steht. Falls die Mitgliederversammlung zu keiner Einigung kommt, geht das Vermögen an den BUND Deutschland.

## § 13 Inkraftsetzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.02.2015 beschlossen und ersetzt mit der Eintragung ins Vereinsregister alle bisherigen Satzungen des Vereines.